INSTITUT FUR

PARASITOLOGIE UND ALLGEM. ZOOLOGIE VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT

A-1030 WIEN, LINKE BAHNGASSE II

TELEFON (0222) 71 1 55

Verstand: Univ. Prof. Dr. E. Kutzet

Wien, den 1988-07-18

An den Zentralausschuss der Hochschullehrer Österreichs beim Bundesministerium für Wissenschaft u. Forschung

Schottengasse 1 1010 Wien Betrifft GESETZENTWURF
ZI. 57 GE 9 PP

Datum: 25. JULI 1988
Verteilt 25. JULI 1988

Verteilt 77. Aikkin

<u>Betrifft</u>: Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988)/Begutachtung:

Zielsetzung der gesetzlichen Regelung der Tierversuche (geltendes Recht: BGBl. Nr. 184/1974, Tierversuchsgesetz 1974) ist ein Konsens zwischen den Ansprüchen des Tierschutzes und den Bestrebungen wissenschaftlicher, tierexperimenteller Forschung im Zusammenhang mit dem Einsatz lebender Versuchstiere.

Dem wachsenden tierschutzrelevanten, ethischen Empfinden breiter Bevölkerungsschichten entsprach unsere Volksvertretung. Im Entschluß des Nationalrates vom 15.5.1987 wurde dem Wunsch nach einer Verschärfung der geltenden Rechtsgrundlage und einer Reduktion der Tierversuche auf ein Mindestmaß Rechnung getragen.

Der nun zur Stellungnahme, bzw. Begutachtung vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) entspricht nicht diesem Auftrag des Nationalrats, da die Aspekte des Tierschutzes zu wenig berücksichtigt werden. Der Entwurf ist sogar, in Hinblick auf die geltende gesetzliche Regelung (Tierversuchsgesetz 1974) als, im Sinne des Tierschutzes, rückschrittlich zu beurteilen. Auch ist im Zuge einer Novellierung der Tierversuchsgesetzgebung auf Annäherung, bzw. Angleich an bestehende internationale Rechtsnormen im Rahmen des europäischen Tierschutzrechts Bedacht zu nehmen.

Dieser Entwurf entspricht nicht dem Rechtsstandart und den Empfehlungen der Europaratskonvention oder den EG-Normen (z.B. Definition eines Tierversuches).

Im Detail werden folgende Mängel als besonders schwerwiegend hervorgehoben:

§2 ist zu allgemein formuliert.

Es fehlen sowohl Begriffe wie "Schmerzen" oder "Leiden" zur Beschreibung und Charakterisierung unmittelbarer Konsequenzen tierexperimenteller Eingriffe, als auch solche zur Beschreibung potentielle prä- oder postoperative Schadfolgen wie "Angst" oder "dauerhafte Schäden".

Mit der zitierten Zielvorstellung nicht in Einklang zu bringen ist auch die Einschränkung auf Wirbellose, sie besteht auch nicht im geltenden Recht.

§5 würde in der vorliegenden Form eine Projektbewilligung nur z.T. erforderlich machen.

Nach §5 (2) sind behördliche Genehmigungen nur an die tierexperimentelle Verwendung bestimmter Tierarten geknüpft, sie
sind hingegen für Versuche an klassischen Versuchstieren (z.B.
Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen etc.) nicht erforderlich. Rund 3 Viertel aller Tierversuche werden aber an diesen
klassischen Versuchstieren durchgeführt.

Nach §5 (3) könnten alle tierexperimentellen Projekte an narkotisierten Tieren ohne behördliche Bewilligung durchgeführt werden. Sämtliche Randbedingungen des Tierexperiments, die eine Beeinträchtigung des Versuchstieres verursachen können, wie Stress, Vor- und Nachbehandlung bleiben dabei völlig unberücksichtigt.

Diesem teilweisen Verzicht auf das Konzept der konkreten Projektbewilligung kann nicht zugestimmt werden.

- Zu § 7. Operative Eingriffe an Tieren sollten ausschließlich Personen mit abgeschlossenem medizinischen Studium vorbehalten sein.
- Zu § 8. Anträge und Genehmigungen von Tierversuchen müssen jedenfalls Angaben zur Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere beinhalten.

- 3 -

Zu \S 12 (1). Ein Herkunftsnachweis wäre gesetzlich zu verankern (z.B. Vorbesitzer etc).

Sachbearbeiter

(Dr. H. Frey)